

nora systems GmbH

05.12.2011

## **Abmahnungen gegen das Betriebsratsmitglied Helmut Schmitt sind rechtswidrig!**

Am 16.11.2011 entschied das Landesarbeitsgericht Mannheim als zweite Instanz, dass die im Januar 2011 von der Geschäftsführung der nora systems GmbH gegen Helmut Schmitt ausgesprochenen Abmahnungen rechtswidrig sind und deshalb aus der Personalakte entfernt werden müssen. Gegen das Urteil wurde keine Revision zugelassen.

Beide Abmahnungen waren ausgesprochen worden, weil Kollege Schmitt mit einer persönlichen Stellungnahme die Belegschaft über den Versuch der Geschäftsführung, ihn in seiner Betriebsratsstätigkeit zu beeinträchtigen, informiert hatte.

Die Abmahnungsgründe waren: Aus Sicht der Geschäftsführung sei er nicht berechtigt gewesen, die Belegschaft über diese Vorgänge zu informieren. Außerdem habe er die Geschäftsführung eines rechtlich unzulässigen und strafbaren Verhaltens bezichtigt und sie dabei in den Augen der Belegschaft herabgewürdigt. Beides habe den Betriebsfrieden gestört. Diese Argumente hat die Richterin klar und eindeutig abgewiesen!

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts beendet damit ein Verfahren, das die Geschäftsführung kurz vor Weihnachten 2010 ausgelöst hatte. In einem Schreiben hatte sie dem Kollegen Schmitt eine aus ihrer Sicht zu hohe Anzahl von Betriebsratsstunden vorgeworfen. Der Betriebsratsvorsitzende wurde persönlich aufgefordert, für klare Zuweisungen seiner BR-Tätigkeiten unter Berücksichtigung der dem Betriebsrat zustehenden Ressourcen zu sorgen. Im Klartext: Der Betriebsratsvorsitzende soll den Kollegen Schmitt in seiner bisherigen BR-Tätigkeit einschränken.

Eine von Helmut Schmitt geforderte Stellungnahme des Betriebsrats, um dies als unzulässigen Eingriff der Geschäftsführung in die Betriebsratsarbeit zurückzuweisen, hatte die Betriebsratsmehrheit abgelehnt. Somit war er gezwungen, mit einer persönlichen Stellungnahme auf das Ansinnen der Geschäftsführung zu reagieren. Schließlich war das nicht der erste Versuch, ihn als Betriebsratsmitglied anzugreifen.

Nur wenige Wochen zuvor war ihm auf einer Betriebsversammlung Störung des Betriebsfriedens wegen angeblicher Falschaussage unterstellt worden. Im Ergebnis des Beschlussverfahrens, das die Geschäftsführung anschließend beim Arbeitsgericht gegen den Kollegen Schmitt eingeleitet hatte, wurde der Vorwurf der Falschaussage allerdings nicht mehr aufrechterhalten.

Das nun abermals positive Urteil des Landesarbeitsgerichts ist nicht nur für den Kollegen Schmitt ein wichtiger Erfolg, sondern auch für die Meinungsfreiheit im Betrieb und für die Verteidigung des Handlungsspielraums von Betriebsräten.

Der Vorstand der Ortsgruppe Weinheim der IG BCE bedankt sich an dieser Stelle auch im Namen von Helmut Schmitt bei allen Kolleginnen und Kollegen, die ihn über die gesamte Zeitdauer des Arbeitsgerichtsverfahrens solidarisch unterstützt haben!

**Vorstand der Ortsgruppe Weinheim der IG BCE**  
**Marktplatz 1, 69469 Weinheim**